

2. Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten. Vom 30. Mai 1932. RGBl I 1932, 245.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1. (1) Verheiratete weibliche Reichsbeamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Entlassung auch ohne diesen Antrag verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

(3) Die Entlassung tritt in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

§ 2. (1) Darüber, ob die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 vorliegt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Entscheidung einer nach besonderen Vorschriften zu bildenden Schiedsstelle einzuholen. Eine Entscheidung der Schiedsstelle ist nicht erforderlich, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist.

(2) Kommt eine Übereinstimmung zwischen der vorgesetzten Dienstbehörde und der Schiedsstelle nicht zustande, so entscheidet endgültig die oberste Reichsbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptbeamtenausschuß.

(3) Wenn den Beamtenvertretungen kein weibliches Mitglied angehört, so haben sie für die Erledigung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zur gutachtlichen Äußerung einen weiblichen Beamten zuzuziehen, falls ein solcher im Bereiche ihrer Zuständigkeit vorhanden ist.

§ 3. (1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten, und zwar sowohl die planmäßig angestellten wie die nichtplanmäßig, haben Anspruch auf eine Abfindung. Durch Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindungssumme beträgt

nach vollendetem	2. oder 3. Dienstjahre	das	2fache,
„	4. „ 5. „	das	3fache,
„	6. Dienstjahre	das	4fache,
„	7. „	das	5fache,
„	8. „	das	6fache,
„	9. „	das	7fache,
„	10. „	das	8fache,
„	11. „	das	9fache,
„	12. „	das	10fache,
„	13. „	das	11fache,
„	14. „	das	12fache,
„	15. „	das	13fache,
„	16. „	das	14fache,
„	17. „	das	15fache,
„	18. oder nach mehr		
	Dienstjahren	das	16fache

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes

dem Berechtigten als ledigem Beamten zustehenden Bezüge.

§ 4. Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst oder im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Beamter oder Nichtbeamter zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegeldes abgegolten ist.

§ 5. Fällt die im § 1 bezeichnete Voraussetzung nachträglich weg und sucht der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach, so soll das Gesuch möglichst berücksichtigt werden. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 6. Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über Beamtenvertretungen erlassen die obersten Reichsbehörden die zu § 2 etwa erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichsbank sind ermächtigt, für ihre Beamten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen.

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Reichsbeamtengesetzes tritt es außer Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, den früheren weiblichen Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Juli 1931 wegen Verheiratung ausgeschieden sind, Abfindungssummen in der im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu zahlen; sie kann dabei Verträge, auf deren Zahlung die frühere Beamtin auf Grund der von der Verwaltung vorgenommenen Nachversicherung zur Angestelltenversicherung einen Anspruch gemäß § 62 AVG. hat, oder die ihr bereits auf Grund dieses Anspruchs gezahlt sind, in Anrechnung bringen.